

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin (Postanschrift)



Die Senatsverwaltung ist seit Mai 2009 als familienbewusster Arbeitgeber zertifiziert.

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben):
ID 14 – 0480/I-40 (4)
Bearbeiter(in): **Frau Krämer**
Zimmer 2223
Dienstgebäude: Berlin Mitte
Klosterstr. 47, 10179 Berlin
Tel. Durchwahl **(030) 90223-2404**
Vermittlung **(030) 90223-111**
Intern **9223-2404**
Fax Durchwahl **(030) 9028-4582**
E-Mail ID1@seninnsport.berlin.de
Internet www.berlin.de/sen/inneres
Datum 01.08.2014

nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung

Rundschreiben I Nr. 12/2014

Besoldungsrecht; Konkurrenzregelung bei unterhältiger Teilzeit;

Fälle der Nichtanwendung der Kappungsgrenze des § 40 Abs. 4 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 24.09.2013 – BVerwG 2 C 52.11 –, dem ein inhaltlich gleichlautendes Berufungsurteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 14.07.2011 (4 B 70.09) vorangegangen war, einem teilzeitbeschäftigten beamteten Ehepaar, dessen Arbeitszeit zusammengerechnet nicht die regelmäßige Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Beamtin oder eines vollzeitbeschäftigten Beamten erreicht, den Familienzuschlag der Stufe 1 jeweils entsprechend dem Umfang ihres Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses ohne Anwendung der Kappungsgrenze des § 40 Abs. 4 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BbesG Überleitungsfassung Berlin) zugesprochen. Nach der bisherigen Praxis wurde der Familienzuschlag der Stufe 1 nach der Konkurrenzregelung des § 40 Abs. 4 Satz 1 BBesG (a.F. bzw. Überleitungsfassung Berlin) bei beiderseits familienzuschlagsberechtigten Ehegatten zunächst halbiert und – sofern nicht die Anwendung von § 6 BBesG gemäß § 40 Abs. 4 Satz 2 BBesG ausgeschlossen werden konnte – entsprechend dem Beschäftigungsumfang nochmals verringert.

1Verkehrsverbindungen:
U-Bahnlinie 2, Klosterstraße
mit kurzem Fußweg:
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke
S-Bahnlinien 5,7,9,75 Jannowitzbrücke
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über
Tordurchfahrt
Parochialstr.

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin;
Bankverbindungen Kontonummer BLZ
Postbank Berlin 58100 10010010
Landesbank Berlin 0990007600 10050000
Bundesbank Filiale Berlin 10001520 10000000

Nach Auffassung der Gerichte bedarf es jedoch nicht der in § 40 Abs. 4 Satz 1 BBesG enthaltenen Halbierungsanordnung, um dem familienpolitischen Zweck des Familienzuschlags in Fällen, in denen die Teilzeitbeschäftigungen beider Ehegatten zusammen die Regelarbeitszeit bei Vollbeschäftigung erst gar nicht erreicht, Rechnung zu tragen. Denn bei Anwendung des § 6 Abs. 1 BBesG, d.h. bei zeitanteiliger Gewährung des Zuschlags, wird insgesamt weniger als ein voller Familienzuschlag der Stufe 1 ausgezahlt. Die Kappungsgrenze findet daher nur Anwendung, wenn die Arbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Ehegatten insgesamt diejenige einer Vollzeitbeschäftigung übersteigt.

Die zeitanteilige Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 nach § 6 Abs. 1 BBesG ohne vorherige Anwendung der Halbierungsregelung des § 40 Abs. 4 Satz 1 BBesG trägt nach den Ausführungen der Gerichte einer verfassungskonformen Auslegung Rechnung, die sowohl das Gleichbehandlungsgebot als auch das zum Verbot der Diskriminierung Teilzeitbeschäftigter ergangene Gemeinschaftsrecht (Anhang zur Richtlinie Nr. 97/81/EG des Rates vom 15.12.1997) berücksichtigt. Die in dem Anhang enthaltene Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit entfaltet Bindungswirkung für die Mitgliedstaaten. Bis zu einer Änderung des § 40 Abs. 4 Satz 1 BBesG Überleitungsfassung Berlin im Rahmen des Erlasses eines neuen Landesbesoldungsgesetzes für Berlin empfehle ich, die Vorschrift des § 40 Abs. 4 Satz 1 BBesG Überleitungsfassung Berlin nicht mehr auf beamtete Ehepaare anzuwenden, deren Arbeitszeit zusammen die regelmäßige Arbeitszeit von Vollbeschäftigten nicht erreicht. In anhängigen Verfahren sollte ggf. auf den 24.09.2013 (Verkündungsdatum des BVerwG-Urteils) abgestellt werden.

Das Rundschreiben ist im Intranet unter www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben abrufbar.

Im Auftrag
Dr. Kruse